

Benutzungsordnung
für Schulbücher, Arbeitshefte und Taschenrechner
der Stadt Crimmitschau

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Crimmitschau hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Benutzungsordnung für Schulbücher, Arbeitshefte und Taschenrechner der Stadt Crimmitschau aufgrund von § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S.62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019(SächsGVBl S.542) und § 38 Absatz 2 Schulgesetz des Freistaates Sachsen (Sächs.SchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl S.648) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl S.782), beschlossen:

Die Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen ist in Sachsen Verfassungsgrundsatz (Art. 102 Abs. 4 SächsVerf). Dem entspricht § 38 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG). Nach § 38 SächsSchulG hat der Schulträger den Schülern die Lernmittel leihweise für den Unterricht zu überlassen, sofern diese nicht vom Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten beschafft werden. Der Schulträger muss erforderliche Lernmittel anschaffen und diese bei Verschleiß und nach den Erfordernissen des Lehrplanes erneuern.

Soweit in dieser Benutzungsordnung männliche Formen für Personen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche, männliche und diverse Personen zu verstehen.

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Die Benutzungsordnung für Schulbücher, Arbeitshefte und Taschenrechner der Stadt Crimmitschau gilt für alle Schüler der Grundschulen, Oberschulen und des Gymnasiums, für die die Stadt Crimmitschau Schulträger ist.

Grundschulen:

Grundschule Käthe-Kollwitz

Grundschule Frankenhausen

Grundschule „Christian-Friedrich Schach“ Blankenhain

Oberschulen:

Oberschule Käthe-Kollwitz

Oberschule Sahn

Gymnasium:

Julius-Motteler Gymnasium - Haus Lindenstraße , Haus Westberg -

§ 2 Lernmittelfreiheit / Schulbücher, Arbeitshefte und Taschenrechner

(1)

Die Stadt Crimmitschau stellt allen Schülern nach § 1 dieser Benutzungsordnung die notwendigen Schulbücher, Arbeitshefte und Taschenrechner gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1,2,3,4,5,6 und 8 Sächsische Lernmittelverordnung (SächsLernmitVO) unter Berücksichtigung der Lehrplaninhalte leihweise zur Verfügung.

(2)

Die ausgeliehenen Schulbücher, Arbeitshefte und Taschenrechner verbleiben im Eigentum der Stadt Crimmitschau als Schulträger. Mit der Übergabe der Schulbücher und Taschenrechner an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Stadt Crimmitschau als Verleiher und dem Schüler,

im Falle seiner Minderjährigkeit vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff. Bürgerliches Gesetzbuch geschlossen.

§ 3 Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

(1)

Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher, Arbeitshefte und Taschenrechner pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Die Schulbücher und Arbeitshefte sind einzuschlagen. Das Eintragen von schriftlichen Vermerken in den Schulbüchern ist zu unterlassen. Verschmutzungen jeglicher Art sind zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(2)

Schulbücher sind zum Schuljahresende oder beim Verlassen der Schule im laufenden Schuljahr unter Beachtung der Maßgabe von § 5 dieser Benutzungsordnung zurückzugeben. Schulbücher und Arbeitshefte, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, sind am Ende des vorgesehenen Schuljahres zurückzugeben.

(3)

Taschenrechner sind beim Verlassen der Schule im laufenden Schuljahr unter Beachtung der Maßgabe von § 5 dieser Benutzungsordnung zurückzugeben. Nach Beendigung der Schullaufbahn gehen die Taschenrechner in das Eigentum des Schülers über.

(4)

Schulbücher und Taschenrechner, die über einen normalen, gebrauchsmäßigen Verschleiß hinaus verschlissen sind, sind nach den Bestimmungen von § 5 dieser Benutzungsordnung zu ersetzen. Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches oder Taschenrechners nicht erfolgen, ist in entsprechender Anwendung von § 5 dieser Benutzungsordnung Ersatz zu leisten.

(5)

Die zur Verfügung gestellten Arbeitshefte nach § 1 Abs.1 Nr. 3 Sächsische Lernmittelverordnung sind Eigentum des Schulträgers und werden bei Verlust oder mutwilliger Zerstörung durch den Schulträger nicht ersetzt. Der Ersatz ist durch den Schüler bzw. im Falle der Minderjährigkeit durch die gesetzlichen Vertreter zu leisten.

§ 4 Nutzungsdauer / Abschreibung

(1)

Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsmäßigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer von Schulbüchern mindestens 4 Jahre.

(2)

Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsmäßigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer eines Taschenrechners 5 Jahre.

(3)

Sollten Schulbücher oder Taschenrechner schon vor der Leihe Beschädigungen ausweisen, vermerkt der Schüler bzw. im Falle der Minderjährigkeit die gesetzlichen Vertreter des Schülers dies auf dem Leihvertrag/der Bücherliste, der unterschrieben bis zur zweiten Schulwoche beim Klassenlehrer abzugeben ist. Sollten keine Beschädigungen vorliegen, ist der Leihvertrag ebenfalls unterschrieben, bis zur zweiten Schulwoche beim Klassenleiter abzugeben.

§ 5 Ersatzpflicht

(1)

Stellt der verantwortliche Lehrer bei der Rückgabe eines Schulbuches oder Taschenrechners fest, dass dieses über die normale, gebrauchsmäßige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 4 (1) dieser Benutzungsordnung verkürzt wird, ist der Schüler bzw. im Falle der

Minderjährigkeit die gesetzlichen Vertreter des Schülers zum anteiligen pauschalen Ersatz des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

a.) im ersten Nutzungsjahr	100%	des Anschaffungspreises
b.) im zweiten Nutzungsjahr	75%	des Anschaffungspreises
c.) im dritten Nutzungsjahr	50%	des Anschaffungspreises
d.) im vierten Nutzungsjahr	25%	des Anschaffungspreises
e.) im fünften Nutzungsjahr	10%	des Anschaffungspreises

(2)

Schulbücher und Taschenrechner, für die Ersatz geleistet wurde, sind nicht zurückzugeben.

§ 6 Schulorganisation

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Leihe zu treffen. Er hat insbesondere den verantwortlichen Leiter im Sinne dieser Benutzungsordnung zu bestimmen.

§ 7 Durchsetzung des Ersatzanspruches

(1)

Die Stadt Crimmitschau legt als Schulträger den Ersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach fest.

(2)

Der festgelegte Ersatzanspruch ist dem Schüler bzw. im Falle der Minderjährigkeit dem gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich in Rechnung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für Schulbücher, Arbeitshefte und Taschenrechnern der Stadt Crimmitschau tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Crimmitschau, den 28.05.2020

André Raphael
Oberbürgermeister